Allgemeine Hinweise zum

Muster-Bildungsvertrag

Studium mit vertiefter Praxis
(Bachelorstudiengang)

Technische Hochschule Aschaffenburg.

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Formularfelder sind individuell anzupassen

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem u.a. die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
* Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26, Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
* Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet jedoch keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag

zum Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang)

an der Technischen Hochschule Aschaffenburg – im folgenden TH Aschaffenburg genannt

im Studiengang

 .

Zwischen Wählen Sie ein Element aus *- im folgenden Praxispartnerin oder Praxispartner genannt-*

Wählen Sie ein Element aus .

Straße .

PLZ Ort .

und der/dem Studierenden *- im folgenden Studierende oder Studierender genannt -*

Frau/Herr .

Straße .

PLZ Ort .

geboren am .

geboren in .

evtl. gesetzliche Vertretung .

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Studierenden praxisnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung entsprechend den Qualitätsstandards von hochschule dual verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der Studierenden voraus. Die Praxispartnerin oder der Praxispartner wird im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten die Studierenden unterstützen.

hochschule dual empfiehlt, die dual Studierenden durchgehend über das Kalenderjahr hinweg zu vergüten. Die Vergütung sollte auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit und ggf. mit einem Stipendienzuschlag erfolgen. Sollte mehr Arbeitszeit als vertraglich vereinbart geleistet werden (insb. während des laufenden Vorlesungsbetriebs), muss diese Arbeitszeit zusätzlich vergütet oder über zusätzliche Urlaubstage in den vertraglich definierten Arbeitszeiten abgegolten werden.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der TH Aschaffenburg und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragsparteien über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis der oder des Studierenden an der Hochschule Wählen Sie ein Element aus Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt.
2. Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll die oder der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
4. die oder der Studierende muss an der TH Aschaffenburg immatrikuliert sein;
5. die betrieblichen Praxisphasen entsprechend den Qualitätsstandards von hochschule dual*.*
6. Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:
 *.*
und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am:
 *.*
steht es den Vertragsparteien frei, den Vertrag zu verlängern.
Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Anhang Betriebs- und Studienphasen“ zu entnehmen. Die Dauer umfasst die betriebliche Ausbildung, die Studienphasen und die betrieblichen Praxisphasen bis zum Studienende. Ein Anspruch auf eine anschließende Weiterbeschäftigung im Unternehmen besteht nicht. Die Berufsausbildungszeit umfasst mindestens die Mindestausbildungszeit nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts der beruflichen Bildung (BiBB).
2. Die Praxispartnerin oder der Praxispartner und die oder der Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

Soweit das Studium aus Gründen, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann, so verlängert sich dieser Bildungsvertrag entsprechend.

1. Besteht die oder der Studierende eine Hochschulprüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr oder sein Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die oder der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder einer sonstigen Exmatrikulation.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier

Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Die Praxispartnerin oder der

Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem

Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der/des Studierenden an der

Fortsetzung seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über

den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.

1. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die oder der Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Die oder der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle von der Praxispartnerin oder dem Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
4. Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich die Praxispartnerin oder der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Die oder der Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der TH Aschaffenburg mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende oder Studierender.
2. Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern und die Satzung über die praktischen Studiensemester an der TH Aschaffenburg (PrS) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der TH Aschaffenburg einsehbar.
3. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, die oder der Praxisbeauftragte bzw. die Ansprechperson an der Hochschule wird darüber informiert.
4. Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt die Praxispartnerin oder der Praxispartner der TH Aschaffenburg ein Thema für die Bachelorarbeit der oder des Studierenden vor und räumt der oder dem Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, die von der TH
Aschaffenburg im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Aschaffenburg. und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der TH Aschaffenburg zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

§ 5 Pflichten der Praxispartnerin oder des Praxispartners

Die Praxispartnerin oder der Praxispartner verpflichtet sich

1. die Studierende oder den Studierenden entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen;
2. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der TH Aschaffenburg zu ermöglichen und sie oder ihn dafür freizustellen;
3. einen geeigneten Mitarbeitenden mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese oder diesen der Partnerhochschule zu benennen;
4. die von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich bei der oder dem Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren;
5. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von  Stunden, während der im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich der Praxispartnerin oder dem Praxispartner anzuzeigen;
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
3. den Anordnungen der Praxispartnerin oder des Praxispartners und der von ihr oder ihm beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für die Praxispartnerin oder den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
6. sich mit der Praxispartnerin oder dem Praxispartner über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu beraten;
7. der Praxispartnerin oder dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt die Praxispartnerin oder der Praxispartner mindestens in den Praxisphasen eine monatliche Vergütung:

im 1. Studienjahr:  Euro
im 2. Studienjahr: Euro
im 3. Studienjahr:  Euro
ab dem 4. Studienjahr:  Euro

Tritt während des Studiums eine von der Praxispartnerin oder dem Praxispartner geduldete Verzögerung auf, die die oder der Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden, sie unterliegt der Schriftform.

1. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.
2. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses bei der Praxispartnerin oder dem Praxispartner gezahlt.
3. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist die oder der dual Studierende selbst verantwortlich.
4. Sonstige Leistungen
 *.*
 *.*

 *.*

 *.*

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Person.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist  *.* Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von  Arbeitstagen (s. Anhang) pro Jahr während der Praxisphasen vom 15. Februar bis 14. März und 1. August bis 30. September. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Qualitätsstandards von hochschule dual werden berücksichtigt. Es kann auch ein alternatives Urlaubsmodell gewählt werden (siehe Anhang). Zusätzliche Urlaubstage können erreicht werden, wenn außerhalb der Praxisphasen weitergehende Arbeitszeit erbracht wird (siehe § 4 Abs. 3).
4. Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub. Während des Urlaubs darf die oder der Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen der Praxispartnerin oder des Praxispartners widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber der Praxispartnerin oder dem Praxispartner anzeigepflichtig.

**§ 9 Versicherungsschutz**

1. Die oder der Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxispartnerin oder der Praxispartner auch der Hochschule Wählen Sie ein Element aus einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen **im Ausland** hat die oder der Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Die oder der Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie zur Berufsausbildung beschäftigte Personen.

**§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln**

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt die leistungspflichtige Person den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule
Wählen Sie ein Element aus eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung.
4. Weitere Vereinbarungen
 *.*
 *.*

 *.*

 *.*

 , den .

 \_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Praxispartnerin oder Praxispartner Studierende oder Studierender

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 gesetzliche Vertretung der oder des Studierenden

# Anlagen

1. **Anhang Praxisphasen**
2. **Beiblatt Betreuung des Studiums mit
 vertiefter Praxis**
3. **Erläuterungen zum Urlaub**
4. **Erläuterungen Mindestlohn und
 Sozialversicherungspflicht**

# Anhang Praxisphasen

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang: .

Wählen Sie ein Element aus : .

Technische Hochschule: Aschaffenburg .

Studierende oder Studierender: .

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs
 an der TH Aschaffenburg und den gültigen Studienplan geregelt. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt.Die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual.

Die Praxispartnerin oder der Praxispartner und die oder der Studierende vereinbaren die betrieblichen Praxisphasen für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

|  |
| --- |
| **Betriebliche Praxisphasen** |
| Betriebliche Praxis vor Studienbeginn (falls im Studiengang vorgesehen) |  . |
| Betriebliche Praxis | 15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit |
| Betriebliche Praxis während des praktischen Studiensemesters |  .(z.B. 15.03. bis 30.09. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule oder 01.10. bis 14.03. – abhängig von der SPO der Partnerhochschule) |
| Bachelorarbeit(z.T. bei der Praxispartnerin oder dem Praxispartner) |  .(in der Regel im letzten Fachsemester. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der jeweiligen SPO)) |
| Vertragslaufzeit GESAMT |  . |

 , den .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxispartnerin oder Praxispartner Studierende oder Studierender

# Beiblatt Betreuung des Studiums mit

# vertiefter Praxis

Modell: Studium mit vertiefter Praxis

Studiengang: .

Wählen Sie ein Element aus: .

Technische Hochschule: Aschaffenburg

Studierende oder Studierender: .

Betreuungsperson Wählen Sie ein Element aus für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name: .

Telefon: .

E-Mail: .

Diese Betreuungsperson ist Ansprechperson der oder des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Betreuungsperson der TH Aschaffenburg für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name: .

Telefon: .

E-Mail: .

Diese Betreuungsperson der Hochschule ist Ansprechperson der oder des Studierenden und der Praxispartnerin oder des Praxispartners in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

# Erläuterungen zum Urlaub

Seitens hochschule dual werden zwei Varianten zur Bemessung des Jahresurlaubs als sinnvoll erachtet. Beide Modelle beruhen dabei auf der Grundlage der Bemessung des Jahresurlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Die vorgeschlagenen Urlaubsregelungen gehen davon aus, dass die Studierenden lediglich in den sogenannten vorlesungsfreien Zeiten bei der Praxispartnerin oder dem Praxispartner tätig sind. Für zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Praxiszeiten ist entweder Freizeitausgleich oder eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Bei letzterem ergibt sich ein entsprechender Urlaubsanspruch.

Grundlage:

Nach dem Bundesurlaubsgesetzt sind einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Diese werden i.d.R. seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (bspw. im Rahmen eines Tarifvertrags) auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da i.d.R. eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die generell geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die Tätigkeit bei der Praxispartnerin oder dem Praxispartner in der vorlesungsfreien Zeit (s. Anhang 1) ist i.d.R mit durchschnittlich 65 Arbeitstagen anzusetzen

1. **Jahresbezogene Berechnung**

Bei der jahresbezogenen Berechnung werden dabei vorlesungsfreie Tage und der Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung mit einer entsprechenden Quotierung zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

|  |  |
| --- | --- |
| Weihnachten/Neujahr |  6 Urlaubstage |
| Pfingsten  |  2 Urlaubstage |
| Ostern |  2 Urlaubstage |
| Prüfungstage (fünf je Prüfungszeitraum) | 10 Urlaubstage |
| Je fünf freie Tage pro „Semesterferien | **10 Urlaubstage** |
|  | 30 Urlaubstage |

1. **Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit**

Bei der Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit werden die „Semesterferien“ (durchschnittlich 65 Arbeitstage) zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

Rechenbeispiel:

65 Arbeitstage / 260 Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung) x 30 Urlaubstage (bei Vollzeitbeschäftigung) = 7,5 Urlaubstage

hochschule dual empfiehlt für dieses Berechnungsmodell, im Zuge der Qualitätsstandards einen Mindesturlaub von 10 Urlaubstagen während der Praxiszeit zu gewähren.

**Zusammenfassung:**

Beide Berechnungsmodelle kommen final zu dem Ergebnis, dass innerhalb der jeweiligen „Semesterferien“ **je fünf Urlaubstage, d.h. zehn Tage Jahresurlaub** während der praktischen Tätigkeit bei der Praxispartnerin oder dem Praxispartner, gewährt werden sollten.

Das Kalenderjahr, welches das praktische Studiensemester beinhaltet, ist aufgrund einer erhöhten Praxistätigkeit gesondert zu berechnen.

1. **Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht im dualen Studium**
	1. **Mindestlohn im dualen Studium**

Grundsätzliches

Seit 1. Januar 2015 hat Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn. Es gilt der jeweils aktuell gültige Mindestlohn. Generell haben neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch freiwillige Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Mindestlohn. Vom Mindestlohn ausgenommen sind demgegenüber sogenannte Pflichtpraktika. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist (vgl. hierzu § 22 MiLoG und § 26 BBiG).

Mindestlohn im dualen Studium in Bayern

Das praktische Studiensemester im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPo) ist als Bestandteil einer hochschulrechtlichen Bestimmung vom Mindestlohngesetz befreit.

Für alle Praxiszeiten darüber hinaus, welche im Rahmen eines dualen Studiums bei der dualen Praxispartnerin oder dem dualen Praxispartner abgeleistet werden, ist die Rechtslage unklar. Maßgeblich ist, ob die geleistete Praxiszeit als Bestandteil des Hochschulstudiums anzusehen ist. Nicht mindestlohnpflichtig sind etwa auch solche Praxiszeiten, die über eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (hochschule dual empfiehlt den Abschluss einer solchen Vereinbarung) von Hochschule und Praxispartnerin oder Praxispartner in das Studium integriert sind. Welche Praxiszeiten Bestandteil des Hochschulstudiums sind, ist nicht im Mindestlohngesetz geregelt; vielmehr handelt es sich um eine hochschulrechtliche Frage.

Eine aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Abgrenzungsfrage ist nicht bekannt (Stand August 2019). hochschule dual kann zum Thema Mindestlohn im dualen Studium daher keine rechtsverbindliche Einschätzung geben.

Für die Dauer des dualen Studiums empfiehlt hochschule dual den Praxispartnern die Zahlung einer angemessenen Vergütung, mindestens aber des Mindestlohnes (unter Berücksichtigung oben genannter Ausnahmen), um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

* 1. **Sozialversicherungspflicht**

hochschule dual weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Das Studium mit vertiefter Praxis war bis Ende 2011 unter bestimmten Bedingungen sozialversicherungsfrei. Diese Regelung hat der Bund mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches (SGB 4) und anderer Gesetze aufgehoben. Seit 01.01.2012 sind sowohl **Verbundstudiengänge** als **auch Studiengänge mit vertiefter Praxis sozialversicherungspflichtig**.